

Az.: 5 B 258/10
2 L 329/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Hundesteuer; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 15. November 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juli 2010 - 2 L 329/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 36,00 € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 26.7.2010, mit dem dieses den Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Hundesteuerbescheid der Antragsgegnerin vom 27.4.2010 abgelehnt hat, ist unbegründet. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein einzugehen ist, rechtfertigen keine Änderung des Beschlusses.

Das Verwaltungsgericht hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs als unzulässig abgelehnt, weil die Antragstellerin es versäumt habe, zuvor bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen. Zur Begründung ihrer Beschwerde wiederholt die Antragstellerin ihr erstinstanzliches Vorbringen, dass sie keinen Hund halte. Ferner weist sie auf den zwischenzeitlich gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hin, den die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 10.8.2010 abgelehnt habe.

Diese innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO von der Antragstellerin dargelegten Gründe führen nicht zu einem Erfolg der Beschwerde. Sie geben zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung keinen Anlass. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu Recht unter Verweis auf den zuvor unterbliebenen Antrag nach § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO abgelehnt.

Nach § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz

oder zum Teil abgelehnt hat. Damit normiert diese Sonderregelung für Abgaben und Kosten eine Zugangsvoraussetzung, die nicht nachgeholt werden kann. Sie muss bereits vorliegen, wenn der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bei Gericht gestellt wird. Mit dem vorgeschalteten behördlichen Aussetzungsverfahren sollen die Gerichte entlastet werden. Der gerichtliche Antrag wird auch nicht im Nachhinein zulässig, wenn eine förmliche Bescheidung eines bei der Behörde gestellten Aussetzungsantrages während des gerichtlichen Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO erfolgt. Eine andere Bewertung liefe dem Sinn und Zweck des § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO zuwider (Kopp/Schenke, VwGO 16. Aufl., § 80 Rn. 185; NdsOVG, Beschl. v. 27.8.2010, DVBl. 2010, 1242; BayVGH, Beschl. v. 18.2.2010, 10 CS 09.3204 - juris -). Dementsprechend ist der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach wie vor nicht zulässig. Er ist insbesondere nicht zulässig geworden durch den im Anschluss an die erstinstanzliche Entscheidung vom 26.7.2010 mit Schriftsatz vom 30.7.2010 bei der Antragsgegnerin gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, den die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 10.8.2010 beschieden hat.

Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Abgabebetrages beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2 und § 52 Abs. 3 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 3.1, 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8.7.2004 (NVwZ 2004, S. 1327).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

